

22/SN-38/ME

230/84 Prof.M/L

Wien, 13.2.1984

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F
Zl. <u>49</u> /19 <u>83</u>
Datum: 15. FEB. 1984
Versitt. 1984 -02- 16 <u>frumey</u>

D. W. W. W.

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

In der Anlage wird eine Stellungnahme zum oben zitierten Entwurf übermittelt. Die kritischen Anmerkungen entspringen aus einer fünfjährigen Erfahrung in der Organisation und Durchführung, sowie Evaluation der Vorbereitungslehrgänge auf die Studienberechtigungsprüfung an der Technischen Universität Wien. Da eines der Projektgruppenmitglieder auch ständiger Referent für die Berufsreifeprüfung an der Technischen Universität Wien ist, wurden auch Erfahrungen aus diesem Gebiet in die Stellungnahme eingebracht.

Univ.-Ass. Dr.H. Sassik

O.Univ.-Prof. Dr.A.Maschka

Univ.-Doz. Dr. W.Timischl

Ao.Univ.-Prof. Dr.H.Kaiser

An das Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 13. 2. 1984

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Die vorgesehene gesetzliche Regelung des Zuganges zu Universitäten ohne vorangegangene Ablegung der Matura wird grundsätzlich begrüßt. Vor allem aus der Sicht der technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtungen erscheint die Feststellung des Wissens, das die Voraussetzung für eine positive Absolvierung des ersten Studienjahres an der Universität bildet, der Hauptzweck der Studienberechtigungsprüfung sein. Aus diesem Grund erscheint die verpflichtende Einführung des Prüfungsfaches "Mathematik" in diesem Bereich besonders positiv zu sein, denn ohne Grundwissen aus diesem Fach ist eine erfolgreiche Absolvierung von einschlägigen Anfängervorlesungen an den Universitäten nicht möglich.

Weiters wird die Einführung eines gesamtösterreichischen Beirates begrüßt, da diese Maßnahme zur Vereinheitlichung der lokalen Regelungen und zur gemeinsamen Bewältigung der Probleme beitragen wird.

Jedoch sei hier festgestellt, daß der Erfolg bei der Studienberechtigungsprüfung mit der zur Verfügungstellung geeigneter Hilfen bei der Vorbereitung stehen und fallen wird. Vor allem im Fach Mathematik muß auch ein sogenanntes "Selbststudium" betreut werden.

Einige Details sind aus unserer Sicht zu kritisieren:

a) Inhaltliche Bemerkungen:

Laut § 4(5) soll der Vorsitzende kein Stimmrecht besitzen. Es wird vorgeschlagen, das Stimmrecht dem Vorsitzenden zu belassen, da keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

Bei den in §8 vorgeschlagenen Prüfungsfächern fällt die Überbetonung des Faches "Zeitgeschichte Österreichs" auf. (Unserer Meinung nach sollte es außerdem eher "Neuere Geschichte Österreichs" heißen.) Für jene Kandidaten die nicht ein naturwissenschaftliches/technischen Fach studieren wollen, wäre aus unserer Sicht zur Vergrößerung der Allgemeinbildung das Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" zu ersetzen durch "Einführung in die Naturwissenschaften und/oder Technik". Weiters wird die Überprüfung der

Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift bei der Studienberechtigungsprüfung vermißt. (Die Regelung aus der Berufsreifeprüfung wird hier für günstig erachtet). Bei der in §10(1) vorgeschriebenen kurzen Arbeit, noch dazu in Form einer Hausarbeit und nicht in Form einer Klausur, erscheint die Überprüfungsmöglichkeit der Beherrschung der deutschen Sprache nicht im ausreichenden Maß gegeben.

Die freie Wahl einer Fremdsprache erscheint - zumindest für die technischen Studienrichtungen - nicht adäquat. Das relevante Fach in diesem Fall wäre "Englisch".

An Stelle der in §8(1) gestellten Bedingung der Dauer der Lehr- bzw. Unterrichtsbefugnis erscheint eine Nominierung einer Prüferliste durch die Fakultät (bzw. andere zuständige akademische Gremien) gerechtfertigter. Neben allfälligen anderen Universitätslehrern sollten dieser Liste jedenfalls alle Professoren und Dozenten der einschlägigen Studienrichtungen angehören. Die Listen der Prüfer sollten aufliegen.

§12(3) legt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile fest. Für diese Regelung wird vorgeschlagen, daß die Wiederholung bei dem selben Prüfer zu absolvieren ist, bei dem die Prüfung ursprünglich abgelegt worden ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte ein Beisitzer anwesend sein.

In §19 sollte eine Passage aufgenommen werden, die die Dienstzuteilung von L1-Lehrern an die Universität zum Zwecke der Durchführung von vorbereitenden Lehrveranstaltungen für zulässig erklärt.

Die Möglichkeit der Befristung der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung durch die Zulassungskommission (an der TU Wien wird das im Falle der Berufsreifeprüfung mit etwa 2 Jahren begrenzt) erscheint eine wünschenswerte Regelung zu sein.

b) Formale Bemerkungen:

§3(4): Das Wort "unbeschadet" ist weniger gut verständlich als das Wort "ausgenommen". Deshalb wäre es besser: "ausgenommen Abs.7 gilt ..." und "...ist, ausgenommen Abs.1, die Anwesenheit..."

§4(1): Sollte das letzte Wort nicht "Referenten" heißen? (Das Hauptwort "Referent" ist schwach, daher sollte es - gleichgültig ob 3. oder 4. Fall richtig ist - Referenten heißen.)

§5(2): In den Erläuterungen, II. Besonderer Teil, wäre eine Erklärung zu Abs. 2 wünschenswert. Gilt also für eine Zwanzigjährige, die 5 Jahre ein behindertes Familienmitglied gepflegt hat, diese Pflege als volle Berufstätigkeit und als Voraussetzung z.B. für das Medizinstudium (Z. 4)?

- §6(1): Der letzte Halbsatz wäre anders zu formulieren, denn es wird wahrscheinlich niemand versuchen, eine Studienberechtigungsprüfung erfolglos abzulegen.
(z.B. ..."erlangt hat oder - jedoch ohne Erfolg - versucht hat, eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen.")
- §6: Der Weg, den der Antrag eines Bewerbers zu nehmen hat, ist - wie es scheint - nicht klar ersichtlich. Offenbar ist es so: Antrag wird bei der Univ.-Dion. eingebracht; diese leitet ihn an den Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission weiter. Dieser weist ab (Abs. 2) oder leitet an den "Referenten" weiter. Gemäß §4(1) soll aber die Zulassungskommission beurteilen, ob die (übrigen) Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- §12(3): Die Wörter "unbeschadet § 5 Abs.4" dürften überflüssig sein.
- §16(5): Warum ist der Vorsitzende der Stuko zu hören?
- §16(7): Die Formulierung: "... ist an die Voraussetzung von §12 Abs.3 gebunden" ist nicht gut. Warum heißt es nicht einfach, daß eine Anerkennung nur dann erfolgen kann, wenn der Prüfungserfolg bei der ersten oder zweiten Ablegung der betreffenden Prüfung erreicht wurde.
- §19(1): Es sollte unbedingt festgestellt werden, daß solche Lehraufträge nicht dem Kontingent an Lehraufträgen für ordentl. Universitätsstudien zugezählt werden.
- §21(1): Es sollte doch wohl heißen, daß "folgende Daten des Bewerbers von der Universitätsdirektion zu ermitteln sind oder durch die Universitätsdirektion zu ermitteln sind."

